



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.01.2021

Corona-Pandemie – Beschaffung und Verfügbarkeit des Impfstoffes

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Änderung des IfSG im März 2020 wurde dem Bundesgesundheitsminister die Kompetenz für die Beschaffung des Impfstoffes übertragen, der entschieden hatte, diese Aufgabe an die EU zu delegieren. Die EU-Kommission schloss im Sommer die ersten Verträge mit Sanofi ab, obwohl damals bereits erkennbar war, dass BioNTech die Zulassung früher erhalten würde und schneller liefern kann. Möglicherweise haben sachfremde Gründe – Vorbehalte der EU-Kommission gegen ein deutsches Unternehmen in Kooperation mit einem US-Unternehmen – zu dieser Entscheidung beigetragen. Während sich die USA bereits im Juli 2020 bis zu 600 Mio. Dosen des Impfstoffes gesichert hatte, hatte die EU-Kommission für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten im November 300 Mio. Dosen bestellt. Die Beschaffung des Impfstoffes ohne Mitwirkung der EU war – wie das Beispiel Großbritannien zeigt – deutlich schneller. Auch der BioNTech-Gründer zeigte sich erstaunt über Verhandlungsführung der EU.

Bis Ende 2020 wurden 1,3 Mio. Dosen an die Bundesländer ausgeliefert, bis Ende Januar sollen weitere 4 Mio. hinzukommen. Damit ist die Verfügbarkeit des Impfstoffes offensichtlich der limitierende Faktor. Um die erforderlichen Impfdosen bereitstellen zu können, müssen Produktionskapazitäten gesucht und voll ausgeschöpft werden. Hierzu ist zu klären, welche Produktionsstätten bestehen und kurzfristig die Produktion übernehmen können. Aktuell sucht BioNTech Kooperationspartner, die für sein Unternehmen im Auftrag oder in Lizenz Impfstoff produzieren können.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Entscheidung des Bundesgesundheitsministers für sinnvoll und angemessen, die Beschaffung des Impfstoffes der EU-Kommission zu übertragen?

Die Beschaffung des Impfstoffs liegt in alleiniger Zuständigkeit des Bundes. Entscheidungen trifft dieser daher selbständig und in eigener Verantwortung – um ein geordnetes und einheitliches Auftreten der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union bei der Beschaffung von Impfstoffen gegenüber den Herstellern zu gewährleisten.

Um die Pandemie zu beenden, ist es notwendig, dass möglichst alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger geimpft werden, denn das Virus kennt keine Staatsgrenzen.

Frage 2. War die Landesregierung in die Entscheidung des Bundesgesundheitsministers, die Beschaffung des Impfstoffes der EU-Kommission zu übertragen, eingebunden?

Die Landesregierung wurde über die Entscheidung des Bundesgesundheitsministers in Kenntnis gesetzt.

Frage 3. Hält die Landesregierung das Vorgehen der EU-Kommission hinsichtlich der Bestellung des Impfstoffes für zielführend, professionell und angemessen – insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf, die Auswahl der Vertragspartner und die bestellten Mengen?

Frage 4. Falls 3. unzutreffend: Welche Maßnahmen wären nach Auffassung der Landesregierung zielführend und sinnvoll gewesen?

Frage 5. Gab es Überlegungen der Landesregierung, den Impfstoff für die Bürger Hessens in Eigenregie zu beschaffen – insbesondere in Kenntnis des Vorgehens der EU-Kommission bzw. der EU-Behörden?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Entscheidende Faktoren in den Verhandlungen der Kommission mit einer Auswahl an Herstellern seit Frühjahr 2020 waren: die Erfolgsprognosen, der Zeitfaktor, der Preis, die nachgewiesene Fähigkeit zur sicheren Massenproduktion, die Verteilung sowie die bei allen neuen Medikamenten immer sehr wichtigen und komplexen Haftungs- und Logistikfragen (z.B. sicherer Vertrieb, extrem niedrige Lagertemperatur und Kühlketten, Komplexität der Verwendung). Die Strategie der EU war und ist daher, die bei der Impfstoffentwicklung stets vorhandenen Erfolgsrisiken zu streuen zwischen bewährten Herstellern mit traditionellen, aber langsameren Verfahren und solchen, die innovative und schnellere Methoden verwenden, deren Erfolgsaussichten aber über längere Zeit unklar waren.

Die Strategie der EU wurde seitens des Europäischen Rats gebilligt, von diesem die Europäische Kommission auch das Verhandlungsmandat im Namen aller 27 Mitgliedstaaten erhalten hat.

Frage 6. Wie viele Dosen des Impfstoffes waren in Hessen bis zum 31.12.2020 geliefert und wie viele davon appliziert worden?

Bis zum 31. Dezember 2020 wurden 97.500 Dosen des Impfstoffs Comirnaty der BioNTech Manufacturing GmbH nach Hessen geliefert. Die Zulieferungen erfolgten am 26. Dezember 2020 (9.750 Dosen), am 28. Dezember 2020 (39.000 Dosen) und am 30. Dezember 2020 (48.750 Dosen). Auf Empfehlung des Bundes wurden zunächst 48.750 Impfdosen im Rahmen der Erstimpfung verimpft, also die Hälfte des bereitgestellten Impfstoffs. Die verbleibende Hälfte des gelieferten Impfstoffs wird für die erforderlichen Zweitimpfungen vorgehalten. Ausweislich der Rückmeldungen der Kreise und kreisfreien Städte vom 31. Dezember 2020 wurden bis dahin 21.373 Impfdosen verimpft, was einer Verimpfungsquote von rund 43,84 % entspricht.

Frage 7. Wie viele Dosen des Impfstoffes werden voraussichtlich in Hessen in den beiden ersten Monaten 2021 verfügbar sein?

In den beiden ersten beiden Monaten 2021 wurden geliefert (in Dosen):

AstraZeneca: 112.800
 BioNTech: 406.770
 Moderna: 52.800

Frage 8. Hält die Landesregierung die Anzahl der unter 6. bzw. 7. genannten Anzahl von Dosen für angemessen bzw. ausreichend?

In Anbetracht des gesamten hessischen Impfbedarfs sowie des vergleichsweise sehr kurzen Zeitraums, der für die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen zur Verfügung stand, war zu keinem Zeitpunkt davon auszugehen, dass in den Monaten Dezember, Januar und Februar vom Bund ausreichend Impfstoff für eine umfassende Versorgung Hessens zur Verfügung gestellt würde. Gleichwohl partizipiert Hessen nach einem nachvollziehbaren und transparenten Schlüssel an den gegenwärtigen Impfstofflieferungen des Bundes. Grundsätzlich wären die hessischen Impfzentren jedoch in der Lage, in diesem Zeitraum mehr Impfstoff zu verimpfen.

Frage 9. Gab es in der Vergangenheit Kontakte zwischen der Landesregierung und dem in Mainz ansässigen Unternehmen BioNTech – etwa im Hinblick auf eine Kooperation mit Behörden oder Forschungsstätten des Landes, finanzieller Unterstützung oder Vereinbarungen über Lieferung von Produkten?

Nein, es gab keinen Austausch der Landesregierung mit dem Unternehmen BioNTech im Sinne der Fragestellung. Zur Unterstützung einer schnellen Impfstoffproduktion hat die Landesregierung im Falle der Zulassungsverfahren für die BioNTech-Anlage in Marburg die Bearbeitung der Anträge bei allen betroffenen Behörden jedoch prioritär gestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ein steter Kontakt mit den Behörden stattgefunden.

Frage 10. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit Kontakt mit hessischen Pharma-Unternehmen – z.B. in Marburg – aufgenommen mit dem Ziel, dass diese kurzfristigen Kapazitäten für die Produktion des Impfstoffes zur Verfügung stellen?

Nein, ein solches Vorgehen hätte auch nicht zur Ausweitung der Impfstoffkapazitäten beigetragen, denn jedes Unternehmen entscheidet selbst darüber, ob und in welchem Umfang es Kooperationen mit anderen (Pharma-)Unternehmen eingeht.

Davon unabhängig liegen bei anderen Pharma-Unternehmen weder die Detailkenntnisse über die Impfstoffherstellung vor, z.B. des BioNTechs-Impfstoffs, noch liegen ihnen die zur Impfstoffherstellung erforderlichen Zulassungen vor. Die Beantragung der erforderlichen Zulassungen kann nur durch ein Unternehmen selbst erfolgen, da nur das Unternehmen das Ausmaß der notwendigen Anpassungen einschätzen kann und auch selbst entscheiden muss, für welche Kapazität die Genehmigung beantragt werden soll.

Wie die Kooperation zwischen den Firmen BioNTech und Sanofi zeigt, bedarf es selbst im Falle einer nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Abfüllung von Impfstoffen einer mehrmonatigen Anpassung bestehender Anlagen, um die Qualitätsanforderungen der Impfstoffherstellung erfüllen zu können.

Wiesbaden, 18. Juni 2021

Kai Klose